



**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen – Ausschreibung der Schilehrerprüfung – Freiheitlicher Landtagsklub - Fraktionsförderung 2016

## Verordnung

### über die Anordnung einer gesperrten Wasserfläche am 26. August 2017 in der Bregenzer Bucht aus Anlass der Durchführung des Bregenzer Stadtfestes

#### § 1

Gemäß Artikel 5 Abs. 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl.Nr. 632/1975, in Verbindung mit § 5.01 Abs. 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, werden aus Anlass der Durchführung des Bregenzer Stadtfestes am Samstag, den 26. August 2017, nachfolgende schiffahrtspolizeiliche Anordnungen erlassen:

- (1) Zum Zünden des Feuerwerks am 26. August 2017, voraussichtlich zwischen 22.15 und 23.15 Uhr, wird seeseitig zur Abschussrampe (voraussichtlich ein Kieslastschiff, welches in der Bregenzer Bucht zwischen dem Molo und dem Fischersteg in einem Abstand vom Ufer von ca. 180 bis 200 m vertäut wird) im Ausmaß von 300 m, landseitig im vorgeschriebenen Abstand gemäß Bewilligungsbescheid nach dem Pyrotechnikgesetz im Zeitraum von einer Stunde vor dem geplanten Feuerwerksbeginn bis eine Stunde nach Beendigung des Feuerwerks eine gesperrte Wasserfläche für sämtliche Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge im Auftrag und mit Zustimmung des verantwortlichen Pyrotechnikers, festgelegt.
- (2) Die Sperrfläche (§ 1 Abs. 1) ist vom verantwortlichen Pyrotechniker unter Verwendung von mindestens zwei Booten wirksam zu überwachen. Feuerwerkskörper dürfen erst gezündet werden, wenn die Sperrfläche frei von betriebsfremden Personen und Wasserfahrzeugen ist.

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Verwaltungsübertretung geahndet.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Elmar Zech

## Verordnung

### über die Aufhebung der Motorenstärkebegrenzung sowie Anordnung einer gesperrten Wasserfläche im Harder Binnenbecken nach der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung aus Anlass der Durchführung des Harder Seefestes am 11. August 2017 bzw. bei Schlechtwetter am 12.,13.,14. oder 15. August 2017

#### § 1

Gemäß Artikel 5 Abs. 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl.Nr. 632/1975 in Verbindung mit § 5.01 Abs. 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976 in der geltenden Fassung, werden aus Anlass der Durchführung des Harder Seefestes am 11. August 2017 (Ausweichtermine bei Schlechtwetter 12., 13., 14. oder 15. August 2017) nachfolgende schiffahrtspolizeiliche Anordnungen erlassen:

- (1) Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 2. Oktober 2006, Zl. BHBR-I-6000.05 verfügte Motorenstärkebegrenzung für das gesamte Harder Binnenbecken für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb über 7,35 kW (10 PS) wird am Festtag in der Zeit von 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 12.00 Uhr aufgehoben.

- (2) Zur Durchführung des geplanten Feuerwerkes am Abend des Festtages (voraussichtlicher Abbrennzeitpunkt des Feuerwerkes ist zwischen 22.15 Uhr und 23.15 Uhr) wird seeseitig zu den Abschussrampen (voraussichtlich 3 Kiesschiffe und 3 Flöße, welche im Binnenbecken vor dem Südufer vertäut werden) im Ausmaß von 300 m, landseitig im vorgeschriebenen Abstand gemäß Bewilligungsbescheid nach dem Pyrotechnikgesetz im Zeitraum von einer Stunde vor dem geplanten Feuerwerksbeginn bis eine Stunde nach Beendigung des Feuerwerkes eine gesperrte Wasserfläche für sämtliche Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge der Firma Helios Feuerwerke und von Einsatzfahrzeugen, festgelegt.

## **§ 2**

Die temporäre Aufhebung der Motorenstärkenbegrenzung gemäß § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung ist im Einfahrtsbereich zum Binnenbecken gut sichtbar zu signalisieren.

## **§ 3**

Die Sperrfläche gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Verordnung zu den Feuerwerkabschussrampen ist vom Veranstalter (Ortsfeuerwehr Hard) durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Booten (mindestens 3 Boote) zu überwachen. Die Feuerwerkskörper dürfen erst dann abgeschossen werden, wenn sich kein Boot, mit Ausnahme der Boote der Firma Helios Feuerwerke, in der Sperrfläche befindet bzw. keine Personen sich in diesem Bereich aufhalten.

## **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Verwaltungsübertretung geahndet. Die Einhaltung dieser Verordnung ist von der Polizeiinspektion Hard – Außenstelle Seedienst zu überwachen.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Elmar Zech

---

## **25. Sitzung**

**der Vorarlberger Landesregierung  
am 11. Juli 2017**

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über die Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 30. Juni 2017 wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Bürgerratsprozess über den zukunftsfähigen Umgang mit Grund und Boden wird zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag zur Durchführung und Begleitung der Kommunikationsmaßnahmen für das EFRE-Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2017 - 2022“ wird vergeben.

Der Finanzierung der geplanten Entwicklungskosten für die Informatikanwendung für Niederlassung und Aufenthalt (AnNa) wird zugestimmt.

Die Tierschutzförderungsrichtlinie wird geändert.

Der Auftrag zur Unterhaltsreinigung im Bäuerlichen Schul- und Bildungszentrum Hohenems in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 wird vergeben.

Die wissenschaftliche Mitarbeit im neuen Institut für Schulentwicklung an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg wird in den Studienjahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 gefördert.

Dem Verein Kunstraum Dornbirn (Ausstellungsprogramm 2017), dem Kultur- und Jugendverein Szene Lustenau (28. Openair

und Kulturveranstaltungen 2017, Sonderförderung zu Abgang 2016), der Gemeinde Fontanella (Annuitätenzuschuss für ein Haushaltsausgleichsdarlehen zur Bedeckung des Gebarungsausgleichs 2016), verschiedenen Antragstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Gemeinde Lorüns (Errichtung Spielraum Sägaplatz im Ortszentrum), der Gemeinde Silbertal (Abwasserbeseitigungsanlage, BA VII) und Gemeinde Gaschurn (Wasserversorgungsanlage, BA VIII), werden Beiträge gewährt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 128 Wohnobjekte im Ausmaß von € 10.629.000,--, Althausanierungsdarlehen für 9 Wohnobjekte im Ausmaß von € 602.000,--, Sanierungszuschüsse für 316 Wohnobjekte im Ausmaß von € 701.604,-- und sonstige Zuschüsse für 13 Wohnobjekte im Ausmaß von € 17.600,-- gewährt.

Die Verordnung über eine Änderung der Kernleistungsverordnung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird erlassen.

Dem Ausgabenrahmen für das Modellvorhaben „Vorarlberg lässt kein Kind zurück“ im Jahr 2017 wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Projektkoordination beim Landesprogramm familieplus wird vergeben.

Der Änderung der Energieförderungsrichtlinien 2017 wird zugestimmt.

Die Lüftungsinstallationsarbeiten sowie die Heizungs- und Sanitärinstallationen für die Generalsanierung des Jagdberg-Areals werden vergeben.

Dem Gesellschaftsvertrag der Gesundheitsplanungs GmbH wird zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

PrsG-460-4/LG

## **Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen**

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landes-Luftreinhaltegesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 11. August 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

---

## **Kundmachung**

### **Vorarlberger Landes-Abfallwirtschaftsplan 2017 - 3. Fortschreibung Beschluss der Vorarlberger Landesregierung**

Die Vorarlberger Landesregierung hat den neuen Vorarlberger Landes- Abfallwirtschaftsplan 2017 - 3. Fortschreibung samt dem darin enthaltenen „Allgemein verständlichen Erläuterungsbericht“ (Punkt 4 „Zusammenfassung“) und der von der Abteilung Abfallwirtschaft verfassten Stellungnahme zu den eingelangten Äußerungen im Rahmen des (externen) SUP-Verfahrens („Zusammenfassende Erklärung“) in ihrer 24. Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, werden die genannten Unterlagen während

der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Abfallwirtschaft, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt und unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at/abfallwirtschaftsplan](http://www.vorarlberg.at/abfallwirtschaftsplan) veröffentlicht.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

## Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, als Agrarbehörde, Zahl Va-315.20.144, vom 2. Mai 2017 über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Egg – Fallenbach in Rechtskraft erwachsen ist; in dieses Verfahren einbezogen sind die nachfolgenden Grundstücke in der Katastralgemeinde 91007 Egg:

GST-NRn .496, .498, .499, .500, .505, .748, 8434, 8509, 8511, 8513, 8515, 8516, 8517, 8518, 8519, 8521, 8522, 8525, 8527/2, 8527/3, 8528, 8531/1, 8531/2, 8533, 8538, 8539/1, 8542/1, 8542/2, 8543, 8544, 8545, 8547, 8549, 8550, 8555, 8556, 8557 (Teilfläche), 8559, 8560, 8561, 8562, 8563, 8564, 8565, 8566 (Teilfläche), 8567 (Teilfläche), 8568 (Teilfläche), 8569 (Teilfläche), 8571 (Teilfläche), 8574 (Teilfläche), 8581, 8583, 8584, 8585, 8586, 8588, 8589/2, 8590, 8596, 8597, 8599, 8604, 8605, 8606, 8608, 8610, 8611, 8612, 8614, 8615, 8616, 8617, 8624, 8628, 8629/1, 8629/2, 8631, 8632, 8633, 8697/1 (Teilfläche), 8752, 8757/1, 8757/2, 8759, 8760, 8761, 8766, 8773, 8775/1, 8775/2, 8778, 8782, 8784, 8785, 8789, 8790, 8792/1 (Teilfläche), 8792/2, 8830/1, 8831 (Teilfläche), 8832 (Teilfläche), 8835/1 (Teilfläche), 8840, 10698 (Teilfläche), 10701 (Teilfläche), 10702, 10703;

Mit dem eingangs zitierten Bescheid erfolgte auch die Gründung der Flurbereinigungsgemeinschaft Egg – Fallenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in A-6863 Egg.

Für die Dauer des Verfahrens gilt gemäß § 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 44/2013, die besondere Zuständigkeit der Behörde.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

**als Agrarbehörde**  
im Auftrag  
DI Walter Vögel

---

## Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Donnerstag/Freitag 7. und 8. September 2017,

Anmeldeschluss: Donnerstag 10. August 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Rindererhof, A-6293 Hintertux

Praktische Prüfung: Hintertuxer Gletscher

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**Für die Prüfungskommission**

Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

# Freiheitlicher Landtagsklub


## Fraktionsförderung 2016

Ich habe die Aufzeichnungen und alle dazu gehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Vorarlberg dem Freiheitlichen Landtagsklub im Jahre 2016 gemäß § 7 Parteienförderungsgesetz-PGF zur Verfügung gestellten Förderungsmittel geprüft und bestätige die rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderung. Es wurden keine Spenden vereinnahmt.

Wien, am 20. Juni 2017

**Mag. Peter Zacke**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
A-1050 Wien, Hamburgerstraße 11/5

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.